Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
19. JAHRGANG **Nr. 5** **1. MAI 1956**

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Zur Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen ist nur legitimiert die bedürftige Person selbst oder, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, die unterstützende Armenbehörde; Drittpersonen, welche dem Bedürftigen Leistungen gewährten (z. B. der behandelnde Arzt), haben gegen seine Blutsverwandten keinen Ersatzanspruch.*

Am 20. Mai 1955 richtete Hr. Dr. H., Rechtsanwalt, im Auftrage des Hrn. *Dr. med. Z.*, Arzt, an den Stadtrat von Luzern, den Stadtrat von S. und den Gemeinderat T. das Gesuch, es seien die vier Söhne der Frau Wwe. *K.* «gegenüber ihrer Mutter bezüglich der Heilungskosten (für die Zeit vom 9. Dezember 1950 bis 8. Mai 1951) als unterstützungspflichtig zu erklären, und zwar so, daß jeder Opponent ¼ der Heilungskosten zu tragen habe, eventuell nach behördlichem Ermessen»; diese vier Söhne haben dem Gesuchsteller «Fr. 832.97 zu zahlen, und zwar alle zu gleichen Teilen, eventuell nach behördlich festgelegtem Verhältnis». Zur Begründung machte er geltend, Frau K. sei wegen eines Armbruchs beim Gesuchsteller in ärztlicher Behandlung gewesen, und zwar zunächst ambulant vom 9. Dezember 1950 bis zum 12. Januar 1951 und hernach vom 29. Januar bis zum 8. Mai 1951, ferner vom 12. bis zum 27. Januar 1951 in seiner Klinik. Die gesamten Kosten belaufen sich auf Fr. 832.97. Eine Betreibung gegen Frau K. habe einen Verlustschein ergeben (3. Mai 1954). Die Verzögerung sei darauf zurückzuführen, daß die Frage der Grundeigentümerhaftung habe abgeklärt werden müssen. Da Frau K. die Heilungskosten nicht bezahlen könne, müßten die unterstützungspflichtigen Verwandten dafür aufkommen. Der Gesuchsteller sei zum Gesuche legitimiert. Wer einer unterstützungsbedürftigen Person Hilfe gewähre, habe einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten. Dieser Anspruch sei im Gesetz ausdrücklich für die Armenbehörde vorgesehen. Dritte könnten sodann gegenüber den pflichtigen Verwandten einen Regreßanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. des Obligationenrechts) geltend machen. Diese letztern Voraussetzungen seien hier erfüllt. Auch wenn der Richter zur Feststellung des Regreßanspruchs zuständig wäre, müßte doch das Verwandtenunterstützungsverfahren vorausgehen, damit die Verwandtenunterstützungspflicht abgeklärt sei. Es sei aber anzunehmen, daß auch für die Beurteilung des Regreßanspruchs die Behörde zuständig sei, welche die Verwandtenunterstützungen festsetze.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1955 teilte die Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern dem Gesuchsteller mit, sie könne auf das Begehren nicht eintreten. Von Geschäftsführung ohne Auftrag könne nicht die Rede sein. Die Voraussetzung zur Durchführung des Verwandtenunterstützungsverfahrens sei ebensowenig erfüllt.

Hiegegen rekurrierte Dr. H. namens des Dr. med. Z. mit Eingabe vom 1. Juli 1955 und erneuerte die beiden Begehren um Verpflichtung der Söhne der Frau K. zu Leistungen für ihre Mutter. Er wiederholte im wesentlichen die frühere Begründung.

Der Stadtrat von Luzern beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses.

Hierüber hat der Regierungsrat, auf den Antrag des Gemeindedepartementes, *in Erwägung gezogen:*

Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB ist der Verwandtenunterstützungsanspruch am Wohnsitz der Belangten geltend zu machen. Zuständig ist in der Stadt Luzern der Stadtrat. Die Vormundschaftsdirektion ist eine Verwaltungsabteilung, die wohl die Geschäfte vorbereitet, aber selber keinen Entscheid fällt. Insofern fehlt es an einem weiterziehbaren Entscheid. Da aber der Stadtrat in seiner Vernehmlassung den Standpunkt der Vormundschaftsdirektion, wie er im angefochtenen Schreiben vom 16. Juni 1955 zum Ausdruck gekommen ist, übernimmt, mag zur Vereinfachung des Verfahrens der Mangel unbeachtet gelassen werden, zumal der Stadtrat keine entsprechende Einrede erhoben hat.

In Art. 329 Abs. 3 ZGB wird die Legitimation zum Gesuche dem Berechtigten oder, wenn dieser von der Armenpflege unterstützt wird, der Armenbehörde zuerkannt. Drittpersonen, die dem Berechtigten Leistungen gemacht haben, sind nicht erwähnt. Das Gesetz gewährt ihnen also keinen Ersatzanspruch gegenüber den Pflichtigen. Die Armenbehörde ist verpflichtet, dem in Not Geratenen sofort zu helfen, wenn die Verwandtenbeiträge nicht erhältlich sind. Sie beschränkt ihre Leistung auf das unbedingt Notwendige und kann auch mit den ihr als Behörde zur Verfügung stehenden Mitteln abklären, was notwendig ist. Diese Überlegungen fallen beim Privaten außer Betracht. Es würde eine für die pflichtigen Verwandten unerträgliche Lage schaffen, wenn man jedem Dritten einen Ersatzanspruch auf Grund von Art. 329 Abs. 3 ZGB gewähren würde. Jeder Lebensmittellieferant usw. könnte derart seine Forderungen geltend machen. Man kann auch nicht einwenden, der Arzt befinde sich in einer besondern Lage. Wohl ist er verpflichtet, wenn ihn ein Kranker ruft, die ärztliche Hilfe zu gewähren. Ist der Kranke aber bedürftig, so tritt die armenärztliche Behandlung ein. Dem Arzt kann, wie die jahrzehntelange Erfahrung zeigt, zugemutet werden, zu beurteilen, ob ein Patient selber zahlen könne oder nicht. Zumal in einer Landgemeinde bietet dies keine besondere Schwierigkeit. Aber auch wenn dies in einzelnen Fällen nicht gelingt und der Rechnungsbetrag nicht einbringlich ist, kann nicht auf dem Wege der Gesetzesauslegung ein Anspruch gegenüber den Verwandten des Patienten gewährt werden. Der Arzt muß in diesen ja nicht häufigen Fällen einen Verlust in Kauf nehmen, wie das auch bei anderen Berufen vorkommt.

Wenn sich der Rekurrent auf Art. 419 OR (Geschäftsführung ohne Auftrag) beruft, um einen Ersatzanspruch außerhalb der Art. 328 ff. ZGB zu begründen, so ist ihm entgegenzuhalten, daß ein derartiges Rechtsverhältnis der Beurteilung durch den Zivilrichter unterliegt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 26. Sept. 1955.)